

ESE

**Emotionale und Soziale Entwicklung
in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen**



Heft 2 (2020)

**Macht und Ohnmacht in der Pädagogik
bei psychosozialen Beeinträchtigungen**

Bibliografie:

Janet Langer:

Kurzbericht aus den Bundesländern:

Die Umkehr eines inklusiven Bildungssystems in
Mecklenburg-Vorpommern (M-V).

Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE), 2 (2), 250-253.

<https://doi.org/10.35468/5819-20>

Gesamtausgabe online unter:

<http://www.esse-zeitschrift.net>

<https://doi.org/10.35468/5819>

ISSN 2629-0170

Die Umkehr eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern (M-V)

Janet Langer

Im Jahr 2016 beschloss der Landtag in M-V ein Strategiepapier zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems. Jedoch kam der Landtag im November 2019 über eine Novellierung des Schulgesetzes überein (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur [MBWK], 2019), die sich aus Sicht von Fachverbänden, Expertinnen und Experten in Hinblick auf ein inklusives Bildungssystem eher als Rückschritt denn als Fortschritt erweist (Verband Sonderpädagogik e.V. M-V, 2018). Die Novellierung des Schulgesetzes wird im Folgenden am Beispiel der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung (esE) dargestellt.

Ausgangssituation

In M-V lag die Förderschulbesuchsquote im Schuljahr 2011/12 mit 10,1 Prozent lange Zeit über dem Bundesdurchschnitt von 6,8 Prozent (Klemm, 2015). Im Land entschied man sich daher für die Einsetzung einer Expertenkommission, die 2012 Empfehlungen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems erarbeitete (Expertenkommission, 2012). Daraus erwuchs ein Strategiepapier der Landesregierung, das eine Umsetzung dieser Empfehlungen bis 2023 beschloss. Gleichzeitig wurde ein so genannter „Schulfrieden“ vereinbart, der die Fortführung der Inklusionsstrategie über die einzelnen Wahlperioden hinaus vorsah (MBWK, 2017). In das Strategiepapier flossen Erkenntnisse des Rügener Inklusionsmodellprojektes (RIM) ein, das seit 2010 evaluiert wurde (Hartke, 2017; Mahlau, Diehl, Voß & Hartke, 2011). Für den Förderschwerpunkt (FSP) esE konnte nach vier Jahren präventiver, inklusiver Grundschule auf Rügen im Vergleich zur nicht inklusiven Beschulung verkürzt dargestellt festgestellt werden, dass signifikant weniger Kinder der Interventionsgruppe (IG) im Vergleich zur Kontrollgruppe (KG) einen Förderbedarf in esE aufwiesen, Kinder mit Risiken in esE tendenziell eine günstigere Entwicklung in ihren Schulleistungen und sonstigen Entwicklung nahmen und die Kinder der IG seltener auffälliges Verhalten und mehr prosoziales Verhalten zeigten (Hartke, 2017). Ein Auslaufen von Förderschulen schien demnach nicht nur angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), sondern auch der Evaluationsbefunde folgerichtig. Die Inklusionsstrategie beinhaltete somit für den FSP esE den sukzessiven Abbau von Förderschulen, wenn auch temporäre Lerngruppen weiterhin vorgehalten wurden (MBWK, 2017).

Schulgesetzerneuerung

Wenige Jahre nach Veröffentlichung der Inklusionsstrategie tritt nun zum 01.01.2020 ein neues Schulgesetz in Kraft, das die Beschulung von Kindern mit einem Förderbedarf neu regelt (MBWK, 2018b).

Kinder mit einem Förderbedarf werden fortan in zwei Gruppen eingeteilt: Kinder mit einem Förderbedarf und Kinder mit einem besonders stark ausgeprägten Förderbedarf. Für Kinder mit einem besonders starken Förderbedarf in esE soll die Beschulung an Förderschulen oder Sonderklassen erfolgen. Die Schulgesetznovellierung sieht für diesen FSP Neugründungen und das „dauerhafte“ (MBWK, 2019a) Aufrechterhalten von Schulen bzw. Klassen vor (MBWK, 2019b). Kinder mit einem Förderbedarf in esE, die nicht das Kriterium eines besonders stark ausgeprägten Förderbedarfs erfüllen, jedoch zusätzlich eine Empfehlung zur Beschulung in Kleingruppen erhalten, sollen zukünftig „temporär“ in separaten Klassen („Schulwerkstätten“) innerhalb der Regelschule unterrichtet werden. Der dehnbare Begriff „temporär“ bezieht sich hierbei auf den Zeitraum von (max.) zwei Schuljahren. Liegt im Anschluss weiterhin eine Empfehlung zur Beschulung in Kleingruppen vor, ist ein besonders stark ausgeprägter Förderbedarf zu prüfen. Nur Kinder mit einem nicht besonders stark ausgeprägten Förderbedarf in esE und keiner Notwendigkeit zur Kleingruppenbeschulung werden weiterhin im gemeinsamen Unterricht beschult (Haferkamp, persönliche Kommunikation, 28. November 2019)¹.

Neben den Schulwerkstätten bestehen an Grundschulen in M-V weitere Lerngruppen in Form von Familienklassenzimmern. Familienklassenzimmer existieren in M-V bereits seit 2014 und sollen im Zuge der Novellierung weiter ausgebaut werden. Im Familienklassenzimmer findet der Unterricht an einem Vormittag in der Woche gemeinsam mit einer Bezugsperson des Kindes statt (MBWK, 2018a). Angesichts dessen, dass sich sowohl Lern- als auch Verhaltensprobleme in primären Beziehungen entwickeln und dann in diesen auch nur grundlegend gelöst werden können (Julius, 2014), erscheint die Einbeziehung von Bezugspersonen vielversprechend.

In Hinblick auf die Umsetzung der Familienklassenzimmer bleibt abzuwarten, inwieweit Eltern von Kindern mit Problemen im Verhalten und Lernen für eine Zusammenarbeit im Familienklassenzimmern gewonnen werden können. Hierbei sind zeitliche Ressourcen und die Bereitschaft zur Teilnahme am Schulunterricht vor dem Hintergrund z. T. eigener negativer Einstellungen zur Institution Schule zu berücksichtigen (Hoffmann, 2011). Ferner steht ein stetiger Wechsel von Lerngruppen einer beziehungsorientierten Pädagogik entgegen, die auf Kontinuität statt Diskontinuität von Beziehungen fokussiert (Julius, 2014).

Allgemein führt die Schulgesetznovellierung zu einer Ausdifferenzierung des Förderbedarfs in schwere und leichte Formen, der jedoch keine angepasste Förderung in heterogenen Lerngruppen oder die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen wie ursprünglich angedacht und legitimiert (MBWK, 2017), sondern in Form einer Zuweisungsdiagnostik für eine äußere Differenzierung genutzt wird (Grünke & Greisbach, 2013). Eine passgenaue Förderung, die die Heterogenität im FSP (internalisierendes vs. externalisierendes Verhalten) berücksichtigt, ergibt sich daraus jedoch nicht. Stattdessen werden Kinder mit starken Beeinträchtigungen erneut aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen. M-V schreibt damit seinen wei-

¹ M. Haferkamp, Abteilung „Schulaufsicht und berufliche Bildung“ des MBWK M-V, Schwerpunkt schulische Inklusion.

ten Inklusionsbegriff, ausgehend von zwei Gruppen (Koch, 2015), um weitere Kategorien innerhalb der FSP fort.

Eine temporäre Sonderbeschulung von Kindern mit Förderbedarf im Bereich esE ist vor dem Hintergrund international und bundesweit divergierender Befunde zur Effektivität inklusiver Beschulung in diesem FSP mitzudenken (Stein & Ellinger, 2018). Angesichts regionaler positiver Evaluationsbefunde ist der Grund für die Umkehr in der Inklusionsstrategie jedoch nicht aus einer mangelhaften Umsetzung einer inklusiven Beschulung in diesem FSP in M-V ableitbar. Offen bleibt auch, wie auf Dauer angelegte Sonderbeschulungsmaßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems bis 2027/28 beitragen können (MBWK, 2019).

Literatur

- Expertenkommission (2012). *Zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020: Bericht mit Empfehlungen der Expertenkommission „Inklusive Bildung in M-V bis zum Jahr 2020“*. Schwerin.
- Grünke, M. & Greisbach, M. (2013). Sonderpädagogische Förderung. In F. Petermann (Hrsg.), *Lehrbuch der Klinischen Kinderpsychologie* (7. Aufl.) (S. 756–772). Göttingen: Hogrefe.
- Hartke, B. (2017). *Handlungsmöglichkeiten Schulische Inklusion: das Rügener Modell kompakt*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoffmann, I. (2011). Inklusion – auch für böse Jungs? *Zeitschrift für Inklusion*, 5 (1). Abgerufen von <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/102>
- Julius, H. (2014). Bindung und schulische Entwicklung. Behinderte Menschen: *Zeitschrift für gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten*, 37 (6), 29–47.
- Klemm, K. (2015). *Inklusion in Deutschland. Gutachten im Auftrag der Bertelsmann Stiftung*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung
- Koch, K. (2015). Integration versus Inklusion. Differenzlinien im wissenschaftlichen Diskurs und ihre Konsequenzen für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns. *Zeitschrift für Pädagogik und Theologie*, 67 (3). doi: 10.1515/zpt-2015-0304
- Mahlau, K., Diehl, K., Voß, S. & Hartke, B. (2011). Das Rügener Inklusionsmodell (RIM). *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 62 (11), 464–472.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2019a). Rede der Ministerin Bettina Martin zu TOP 6 Zweite Lesung des „Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“ (Drs. 7/3012), Entwurf der Landesregierung. Abgerufen von https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1619175
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2017). Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023. Inklusionsstrategie unseres Landes im Überblick. Abgerufen von <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1590777>
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2018a). *klasse!: Das Schulmagazin für Mecklenburg-Vorpommern*. Schuljahr 2018/2019. Abgerufen von <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1601881>
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2018b). *Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes: Gesetzesentwurf der Landesregierung*. (Drs. 7/3012). Abgerufen von https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1611323
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2019b). Landtag beschließt ein neues Schulgesetz. Abgerufen von <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Presse/Aktuelle-Pressemitteilungen/?id=155141&processor=processor.sa.pressemitteilung>
- Stein, R. & Ellinger, S. (2018). Zwischen Separation und Inklusion. In R. Stein & T. Müller (Hrsg.), *Inklusion im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung* (2. Aufl.) (S. 80–114). Stuttgart: Kohlhammer.
- Verband Sonderpädagogik e.V. M-V (2018). *Stellungnahme des vds zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes*. Abgerufen von https://www.verband-sonderpaedagogik.de/vds-mv/vds_stellungnahme_schulgesetz_9.18.pdf